



Charter Service

Allgemeine Bedingungen für Charterfahrten (AGB)



Charter Service

1. Vertragsgegenstand Charterfahrt

1.1 Die Buchung des Schiffes und der dafür mit KD vereinbarte Charterpreis setzt die Abnahme eines gastronomischen Mindestumsatzes voraus. Bemessungsgrundlage für den gastronomischen Mindestumsatz ist die im Chartervertrag vereinbarte Mindestteilnehmerzahl und die Regelungen in Ziffer 5.1, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

1.2 Die Charterfahrt besteht aus einer Beförderung inkl. der Nutzung des Schiffes für Vorbereitungs- und Nachbearbeitungszeit. Die Nutzung beträgt maximal zehn Stunden, in der eine maximale Fahrzeit von acht Stunden eingeschlossen ist. Eine Charterfahrt kann frühestens um 08:00 Uhr beginnen und soll spätestens um 01:00 Uhr enden. Eine Verlängerung nach Absprache mit der KD ist gegen Zahlung eines Überstundentarifes oder Pauschalpreises möglich.

Die Nutzung und die Beförderung erfolgt durch die Köln-Düsseldorfer Deutsche Rheinschiffahrt GmbH – nachstehend kurz KD.

1.3 Zusätzlich erfolgt eine gastronomische Leistung, die durch eine Tochtergesellschaft der KD, die KD Europe S.à r.l. mit Sitz in Luxemburg oder im Namen des jeweiligen Gastronomiebetreibers an Bord der Schiffe vorgenommen wird.

2. Beförderungsentgelt

Für eine Charterfahrt erhebt die Köln-Düsseldorfer Deutsche Rheinschiffahrt GmbH – nachstehend kurz KD genannt – ein Beförderungsentgelt (Charterpreis).

3. Gastronomisches Entgelt

Alle gastronomischen Leistungen an Bord werden durch die KD Europe S.à r.l. oder im Namen des jeweiligen Gastronomiebetreibers an Bord der Schiffe in Rechnung gestellt. Die KD Europe S.à r.l. hat die KD mit dem Inkasso beauftragt. Auch im Übrigen führt die KD im Namen und Auftrag der Gastronomiebetriebe das Inkasso durch.

4. Sonstige Konditionen

4.1 Die Schiffe sind an festen Standorten stationiert. Alle Preise für die Beförderung gelten für das jeweilige Einsatzgebiet der Schiffe, das sich gewöhnlich zwischen Düsseldorf und Mainz/Frankfurt befindet. Bei Charterfahrten außerhalb des jeweiligen Einsatzgebietes werden – wenn nicht an-

ders vereinbart – entsprechende Leerfahrtenpauschalen in Rechnung gestellt.

4.2 Das Bruttoentgelt für Beförderung, Gastronomie und sonstige Leistungen enthält die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

4.3 Die KD behält sich ausdrücklich Preisanpassungen für den Fall vor, dass sich die Brennstoffkosten gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss um mehr als 10 % verändern.

5. Gastronomiebetrieb

5.1 Alle Schiffe verfügen über einen eigenen Gastronomiebetrieb. Die gastronomischen Leistungen werden im Namen und Auftrag der KD Europe S.à r.l. mit Sitz in Luxemburg oder im Namen des jeweiligen Gastronomiebetreibers an Bord der Schiffe eigenständig vorgenommen. Konkrete gastronomische Leistungen sollen nach Möglichkeit bis spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstag bestellt werden. Die KD ist berechtigt, für die jeweiligen gastronomischen Betreiber im Namen und im Auftrag, Cateringabsprachen vorzunehmen.

Nur diese Vereinbarungen sind für den Restaurationsbetrieb an Bord des Schiffes verbindlich.

5.2 Ist eine gastronomische Leistung im Voraus fest vereinbart, so hat der Auftraggeber/Charterkunde die Teilnehmerzahl spätestens sieben (7) Kalendertage vor Antritt der Veranstaltung verbindlich der KD bekannt zu geben. Ab diesem Zeitpunkt kann die verbindliche Teilnehmerzahl nicht mehr reduziert werden. Dies gilt auch für nicht festvorbestellte Gastronomieleistungen, wie zum Beispiel à la carte Speisen/Getränke, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird.

Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl ist grundsätzlich bis spätestens sieben (7) Kalendertage vor der Veranstaltung nach Rücksprache mit KD möglich, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird.

5.3 Bei fest vorbestellten Leistungen, wie bei Buffets, Menüs, Fingerfood oder Eventpauschalen, ist bei Unterschreitung der angemeldeten Teilnehmerzahl, soweit dies nicht spätestens sieben Werktagen vor Antritt der Veranstaltung der KD bekannt gegeben ist, das volle vereinbarte Entgelt basierend auf der angemeldeten Teilnehmerzahl zu entrichten. Bei einer Überschreitung der angemeldeten Teilnehmerzahl, ist das Entgelt pro Person für die Mehrpersonen zusätzlich zu entrichten.



Charter Service

5.4 Das Mitbringen und Verteilen von Speisen und Getränken, ferner der Verkauf von Artikeln, Produkten und dergleichen durch den Auftraggeber/Charterkunden oder einzelne Teilnehmer, ist an Bord nicht gestattet.

6. Zahlung

6.1 Sämtliche Zahlungen für die vertraglich vereinbarten Leistungen sind ohne Abzug an die KD in Köln zu leisten. Die KD führt im Namen und Auftrag der Gastronomiebetriebe das Inkasso durch. Es gelten nachfolgende Zahlungsvereinbarungen:

Nach Eingang der Auftragsbestätigung und Anzahlungsrechnungen ist innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen bzw. zum angegebenen Zahlungsziel eine Anzahlung in Höhe von 20 % der ausgewiesenen Bruttogesamtsumme fällig.

6.3 Nach Erhalt der Rechnung über den (Brutto-)Restbetrag ist dieser bis spätestens dreißig (30) Kalendertage vor der Veranstaltung ohne Abzüge zu zahlen.

6.4 Die gegebenenfalls anfallende Schlussabrechnung erfolgt nach Abschluss der Fahrt durch Rechnungsstellung der KD bzw. des jeweiligen Restaurationsbetriebes, der KD Europe S.à r.l. oder deren Bevollmächtigten.

6.5 Für den Fall, dass der Auftraggeber/Charterkunde einen oder mehrere der vertraglich vereinbarten Beträge nicht zu den vereinbarten Terminen überweist, befindet sich der Auftraggeber/Charterkunde sofort und ohne weitere Mahnung im Verzug („Verzugsfall“) und KD ist, unmittelbar berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins des deutschen BGB zu erheben.

6.6 KD ist im Verzugsfall überdies berechtigt, von diesem Chartervertrag zurückzutreten, respektive ihn fristlos zu kündigen, nachdem dem Auftraggeber/Charterkunde schriftlich eine angemessene Frist zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Beträge gesetzt wurde.

7. Stornierung

7.1 Bei einer Absage oder Stornierung des Auftraggebers/Charterkunden werden Stornokosten fällig, die sich nach dem vereinbarten Bruttoentgelt bemessen. Dies gilt auch für gebuchte Eventpauschalen. Auf Stornokosten fällt keine MwSt. an. Eine Stornierung ist grundsätzlich schriftlich gegenüber der KD anzuzeigen.

7.2 Für die Stornierung der Charterfahrt sowie sonstige bestellte Leistungen (wie etwa Eventtechnik) gelten im Einzelnen folgende Stornogebühren, die abhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts prozentual vom jeweils vereinbarten Bruttoentgelt wie folgt gestaffelt sind. Als Rücktrittszeitpunkt gilt das Eingangsdatum der Stornierung bei der KD.

Rücktrittszeitpunkt (ab Zeitpunkt Unterschrift)	Beförderungs- entgelt	Eventtechnik & Sonstige
bis 365 Kalendertage vor der Veranstaltung	20 %	entfällt
364 bis 180 Kalendertage vor der Veranstaltung	30 %	10 %
179 bis 90 Kalendertage vor der Veranstaltung	50 %	20 %
89 bis 21 Kalendertage vor der Veranstaltung	70 %	40 %
bis 20 Kalendertage vor der Veranstaltung	80 %	80 %
Bei Nichterscheinen, Stornierung am Tag der Veranstaltung oder Stornierung im Nachgang	95 %	95 %

Im Rahmen der Schadensminderung wird KD im Falle einer Stornierung versuchen, das Schiff an dem Tag der Veranstaltung anderweitig in Einsatz zu bringen und wird, soweit hierbei Kostenersparnisse erzielt werden können, diese dem Kunden abzüglich einer angemessenen Bearbeitungspauschale für den zusätzlichen Aufwand gutschreiben.

KD weist jedoch darauf hin, dass Charterfahrten in der Regel weit im Voraus gebucht werden und kurzfristig nur sehr selten eine (gleichwertige) Ersatzcharter abgeschlossen werden kann. KD weist weiter darauf hin, dass auch im Falle der Stornierung KD den eigenen Schiffscharter (soweit es kein eigenes Schiff ist), Versicherungen, die festangestellte Crew und andere feste Kosten etc. von der KD zu zahlen sind. Dem Auftraggeber/Charterkunden bleibt es unbelassen, nachzuweisen, dass die KD im konkreten Fall weitere Einsparungen hatte.

7.3 Für die Stornierung von fest beauftragter Gastronomieleistung gelten im Einzelnen folgende Regelungen:



Charter Service

7.3.1 Prozentuale Regelung

Rücktrittszeitpunkt (ab Zeitpunkt Unterschrift)	Gastronomie
bis 365 Kalendertage vor der Veranstaltung	10 %
364 bis 180 Kalendertage vor der Veranstaltung	20 %
179 bis 90 Kalendertage vor der Veranstaltung	30 %
89 bis 21 Kalendertage vor der Veranstaltung	40 %
bis 20 Kalendertage vor der Veranstaltung	70 %
bis 7 Kalendertage vor der Veranstaltung (letzter Tag, an dem die Passagierzahl gemäß Ziffer 5.2 reduziert werden kann und nach dem die entsprechenden Einkäufe getätigt werden)	80 %
bis 1 Kalendertag vor der Veranstaltung	90 %
Bei Nichterscheinen, Stornierung am Tag der Veranstaltung oder Stornierung im Nachgang	95 %

7.3.2 Berechnungsgrundlage

Für den Fall, dass eine gastronomische Leistung fest vereinbart wurde, wird das entsprechende Entgelt zur Berechnung der Stornierungspauschale zugrunde gelegt.

Für den Fall, dass eine gastronomische Leistung im Voraus fest vereinbart werden sollte, diese Absprache jedoch aus Gründen, die KD nicht zu vertreten hat, nicht vorgenommen wird oder aber es sich um ein à la carte Speisen-/Getränke-Arrangement handelt, so wird für die Bemessung der Stornokosten die im Chartervertrag angegebene Teilnehmerzahl, mindestens jedoch die im Chartervertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl zugrunde gelegt. Für jeden Teilnehmer wird ein pro Kopf Umsatz berechnet. Dieser Betrag basiert auf dem preisgünstigsten Buffet und einer preisgünstigsten Getränkepauschale für die Beschaffung der soweit möglich anderweitig einsetzbaren Getränken. Die Stornokosten ergeben sich durch die Multiplikation der Anzahl der Teilnehmer und dem pro Kopf Umsatz unter Anwendung der unter Ziffer 7.3.1 aufgeführten Staffeln.

Dem Auftraggeber/Charterkunden bleibt es unbelassen, nachzuweisen, dass der Gastronomiebetrieb im konkreten Fall weitere Einsparungen hatte.

8. Haftung und höhere Gewalt / Covid-19

8.1 Für Schäden, die durch Teilnehmer oder den Charterkunden selbst bzw. seinem Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, haftet der Auftraggeber/Charterkunde.

8.2 Im Falle höherer Gewalt, wie insbesondere Hoch- und Niedrigwasser, gravierende Schäden am Schiff ohne Verschulden der KD oder Fahrthindernisse wie z.B. Schiffsahrtssperren, defekte/gesperrte Schleusen, sonstige externe Ereignisse höherer Gewalt, die verhindern, dass der vereinbarte Schiffs- und Liegeplatz zu erreichen ist, Streik, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, terroristische Akte, Hindernisse aufgrund staatlicher Sanktionen oder offizielle Reisewarnungen, werden die davon betroffenen Rechte und Pflichten der Parteien ohne weiteres ausgesetzt. Die Parteien bemühen sich gemeinsam, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung dieses Chartervertrages nach Möglichkeit dennoch – ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt – zu gewährleisten. Sollte dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich sein, so fallen die Rechte und Pflichten dahin.

8.3 In Fällen höherer Gewalt entfällt jegliche Haftung für diejenige Partei, welche deswegen ihre Pflichten aus diesem Chartervertrag ganz oder teilweise nicht erfüllen kann.

8.4 Soweit eine Charterfahrt aufgrund Covid-19 durch KD nicht durchgeführt werden kann, so fallen auch in diesem Fall die Rechte und Pflichten der Parteien dahin. Soweit eine Charterfahrt aufgrund von Covid-19 nur eingeschränkt durchgeführt werden kann, etwa weil eine Begrenzung der Personenanzahl oder zusätzliche Hygienemaßnahmen durch die zuständigen Behörden angeordnet werden, so findet die Charter, soweit dies für KD kommerziell möglich ist, trotzdem in dem dann noch gestatteten Umfang statt. Es bleibt den Parteien unbenommen, eine Verschiebung zu vereinbaren. In diesem Fall fällt eine Umbuchungspauschale von 10 % des vertraglich vereinbarten Netto-Charterpreises, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer an.

9. Vertragsbestandteil

9.1 Buchungen, die über Handelsvertretungen eingehen, bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung



Charter Service

durch die KD in Köln. **Die Handelsvertretungen sind nicht zum Inkasso berechtigt.**

9.2 KD behält sich das Recht vor, die in diesem Chartervertrag eingegangenen Verpflichtungen mit einem anderen, baulich ähnlichen Schiff der Flotte zu erfüllen.

9.3 KD sichert zu, dass das Schiff bei Beginn der Benutzung und während der Charterfahrt angemessen ausgestattet ist, genügend Personal zur Verfügung steht und dass die Sicherheit der Teilnehmer gewährleistet ist. Der Auftraggeber/Charterkunde oder sein Erfüllungsgehilfe ist Ansprechpartner für die Teilnehmer und für die KD.

9.4 Die ggf. erforderliche Anmeldung der Veranstaltung zur Abführung von Vergnügungssteuer sowie bei der betreffenden Bezirksdirektion der GEMA ist Pflicht des Auftraggebers/Charterkunden.

Je nach Veranstaltungskonzept hat der Auftraggeber/Charterkunde der KD im Vorfeld und auf Verlangen eine Veranstalterhaftpflichtversicherung vorzulegen und ebenfalls den Einsatz kompetenten Sicherheits- und Sanitätspersonals zu belegen. Die Vorgaben hinsichtlich der Anzahl stimmt KD mit dem Auftraggeber/Charterkunden ab. Der Abschluss einer Versicherung mit ausreichender Deckungssumme sowie ein tragfähiges Veranstaltungs-/Sicherheitskonzept ist wesentliche Vertragsgrundlage.

10. Genehmigung für Schiffs Liegeplatz

10.1 KD ist verantwortlich, innerhalb einer angemessenen Frist nach Unterzeichnung dieses Chartervertrages, bei den zuständigen Hafenbehörden – und allfälligen weiteren Behörden – die erforderlichen Genehmigungen für die Nutzung des Liegeplatzes für die Charterfahrt einzuholen.

10.2 Für den Fall, dass für den vom Auftraggeber/Charterkunden gewünschten Schiffs Liegeplatz gemäß vorstehender Ziffer 10.1 keine Genehmigung erteilt wird, wird KD nach Rücksprache mit dem Auftraggeber/Charterkunden versuchen, eine Genehmigung für einen alternativen angemessenen und gleichwertigen Schiffs Liegeplatz zu erhalten.

11. Sicherheit

11.1 Die Passagiere haben den Anweisungen der Schiffsführung stets Folge zu leisten, da diese der Sicherheit des Schiffes und der Passagiere dienen.

11.2 Vor Gästeeintritt wird der Auftraggeber/Charterkunde im Rahmen einer kurzen Sicherheitseinweisung über sicherheitsrelevante Themen an Bord informiert. Die für den Kunden bzw. für die Veranstaltung relevanten Notausgänge und Fluchtwege werden dabei gezeigt. Diese Besprechung wird seitens KD vom Kapitän oder einem fachlichen Vertreter geleitet, seitens des Auftraggebers/Charterkunden kann auch ein verantwortlicher Vertreter teilnehmen.

11.3 Der Auftraggeber/Charterkunde unterstützt das KD Schiffspersonal bei der zwingend erforderlichen Freihaltung von Notausgängen und Fluchtwegen. Beim An-/Ablegen unterstützt der Auftraggeber/Charterkunde das KD Schiffspersonal im Eingangsbereich im Rahmen seiner Möglichkeiten, um einen geregelten Ein- und Ausstieg der Gäste zu gewährleisten.

11.4 Das Rauchen ist innerhalb des Schiffes untersagt und nur auf dem Freideck oder in den dafür gekennzeichneten Außenbereichen gestattet.

11.5 An Bord ist offenes Feuer verboten. Kerzen, Windlichter, etc. dürfen nicht eingesetzt werden (Ausnahme Brennmittel Kerzolin). Für eingebrachte Dekoration muss ein B1 Nachweis/Zertifikat (schwer entflammbar, DIN 4102) vorgelegt werden.

11.6 Der Einsatz von sogenannten Konfetti-Shootern oder Nebelmaschinen ist im Einzelfall seitens KD zu genehmigen. Es können erhöhte Reinigungskosten entstehen, die entsprechend weiterbelastet werden.

12. Immissionsschutz

12.1 Um die Nachtruhe der Anwohner zu gewährleisten, muss der Schalldruckpegel der auf dem Freideck eingesetzten Beschallungsanlage auf den definierten Dezibelwert bis 22.00 Uhr bzw. auf den Wert nach 22.00 Uhr gemäß Messprotokoll limitiert werden. Die Werte müssen je Veranstaltung individuell ermittelt und im Messprotokoll vermerkt werden. Die Anmerkungen auf dem Protokoll sind zu beachten. Diese Maßnahme dient im Falle von Beschwerden wegen Ruhestörung gegenüber den Ordnungsbehörden als Beleg für das Einhalten der Richtwerte.

12.2 Auf dem Freideck darf bis 24.00 Uhr Musik innerhalb der limitierten Dezibelwerte gespielt werden. Ungeachtet dessen muss die Musik auf dem Freideck spätestens 15 Minuten vor der festgelegten Anlegezeit auf einen Schalldruckpegel von maximal 65 dB limitiert werden oder



Charter Service

sie wird alternativ ganz abgeschaltet. Dieser Wert gilt auch für Bordveranstaltungen, während das Schiff z.B. an der Anlegestelle liegt.

12.3 Die Musik unter Deck darf einen gemittelten Schalldruckpegel von 99 dB im Zentrum der Tanzfläche nicht überschreiten. Ab einem Schalldruckpegel von 85 dB ist das Publikum vom Auftraggeber/Charterkunden zu informieren. Ab 95 dB ist dem Publikum vom Auftraggeber/Charterkunden darüber hinaus ein Gehörschutz bereitzustellen. Der kurzfristige Spitzenschallpegel darf 135 dB nicht überschreiten.

12.4 Die Kontrolle dieser Werte und Zeiten obliegt der KD oder einem von ihr beauftragten Partner.

12.5 Auf den Eventschiffen ist eine professionelle Beschallungsanlage fest installiert, die zum Pauschalpreis inkl. Techniker von KD vermietet wird.

Sollte vom Auftraggeber/Charterkunden jedoch eigene Eventtechnik auf dem Freideck eingesetzt werden, muss dieser die Schallpegelwerte eigenständig durch Messungen nachweisen, im gesonderten Messprotokoll für eigenständige Aufbauten vermerken und das Protokoll an den Kapitän oder seinen Vertreter übergeben. Die Anmerkungen auf dem Protokoll sind ebenso zu beachten wie die zeitlichen Vorgaben.

13. Marketing

13.1 Die Schiffseigentümerin ist Inhaberin diverser Markenrechte mit dem Bestandteil „KD“ sowie der Urheberrechte an dem Auftraggeber/Charterkunden zur Verfügung gestellten Werbe-, Promotions- und sonstigem Material, welches der Auftraggeber/Charterkunde zu Werbe- und Promotionszwecken verwenden darf und dem Auftraggeber/Charterkunden ausschließlich von KD übermittelt wird.

13.2 Werbe- und Promotionsmaterial, welches vom Auftraggeber/Charterkunden im Zusammenhang mit der Charterfahrt erstellt wird, trägt ausschließlich das Logo des Auftraggebers/Charterkunden und darf von diesem verwendet werden. Eine Verwendung des Logos der KD ist nur nach besonderer Prüfung und Genehmigung durch die KD gestattet.

14. Versicherung

14.1 KD hat für die Zwecke und für die gesamte Dauer dieses Chartervertrages folgende Versicherungen für das Schiff aufrecht zu halten:

Kaskoversicherung (Hull & Machinery) inklusive Mitversicherung des Auftraggebers/Charterkunde, jeweils mit einer Versicherungssumme gemäß versichertem Schiffswert. Haftpflichtversicherung, inklusive Deckung der Risiken des Schiffsbetriebs (P&I Deckung), mit einer Deckungssumme von jährlich EUR 15.000.000,00.

15. Verpflichtung des Auftraggebers/Charterkunden

15.1 Der Auftraggeber/Charterkunde und KD bestätigen hiermit, dass ihnen alle mit Bezug auf die Benutzung des Schiffes als Charterschiff anwendbaren Gesetze und Regularien bekannt sind und diese zu jeder Zeit einhalten werden.

15.2 Für die Untervermietung des gesamten Schiffes gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 16 dieses Chartervertrages.

15.3 Der Auftraggeber/Charterkunde ist verpflichtet, nach Ende der Charterperiode das Schiff in einwandfreiem Zustand und einschließlich Ausstattung und Inventar wieder an KD zu übergeben.

15.4 Der Auftraggeber/Charterkunde haftet für alle Veränderungen und Schäden im und am Schiff, welche durch den Auftraggeber/Charterkunden, seine Passagiere oder durch ihn engagiertes Personal vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden. Der Auftraggeber/Charterkunde verpflichtet sich, KD in Bezug auf Schäden an und Verluste von Schiffsausstattung und Inventar vollumfänglich schadlos zu halten.

15.5 Für den Fall, dass Teilnehmer Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber KD geltend machen – unabhängig davon, ob dies gerichtlich oder außergerichtlich geschieht – wird der Auftraggeber/Charterkunde KD vollumfänglich schadlos halten. Dies gilt nicht, wenn die mit den Ansprüchen geltend gemachten Schäden von KD oder einem seiner Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.

15.6 Eine Kündigung des Chartervertrages ist nach Vertragsunterzeichnung von beiden Parteien zu keinem Zeitpunkt mehr möglich.

16. Abtretung von Rechten und Pflichten

16.1 Diese Vereinbarung oder ein darin enthaltenes Recht oder eine darin enthaltene Pflicht kann gültig nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei übertragen werden. Ist eine solche Zustimmung erfolgt, ist



Charter Service

der entsprechende Rechtsnachfolger respektive der Zessionar vorbehaltlos an diesen Chartervertrag gebunden.

16.2 Ungeachtet vorstehender Ziffer 16.1 kann jede Partei ohne Zustimmung der anderen Partei Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an eine andere Konzerngesellschaft übertragen unter der Voraussetzung, dass die übertragende Partei für eine Vertragsverletzung dieser Konzerngesellschaft zusätzlich zu dieser in gleichem Umfang haftet, wie wenn sie die Vertragsverletzung selbst begangen hätte. Die übertragende Partei teilt der anderen Partei eine Übertragung nach dieser Ziffer 16.2 ohne Verzögerung schriftlich mit.

16.3 Sind die übertragende Partei und die übernehmende Konzerngesellschaft nicht mehr Teil desselben Konzerns, stellt die übertragende Partei sicher, dass die Konzerngesellschaft ihr sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Chartervertrag unverzüglich rücküberträgt. Gelingt dies nicht, kann die jeweils andere Partei von diesem Chartervertrag zurücktreten respektive diesen fristlos kündigen.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Chartervertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien werden als Ersatz der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung treffen, die dieser wirtschaftlich am nächsten kommt.

18. Mitteilungen

18.1 Soweit nach diesem Chartervertrag Mitteilungen an die andere Partei zu erfolgen haben, hat die mitteilende Partei diese schriftlich und in deutscher Sprache zu verfassen und persönlich auszuhändigen oder per Einschreiben oder Kurier an die in dieser Vereinbarung angegebene Adresse der anderen Partei zu senden.

18.2 Die normale Kommunikation betreffend des Geschäftsverkehrs kann per E-Mail erfolgen.

18.3 Eine Partei kann die Adresse für Mitteilungen ändern, indem sie der anderen Partei die neue Adresse zehn (10) Tage im Voraus mitteilt.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

19.1 Auf diesen Chartervertrag ist ausschließlich materielles deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen anwendbar.

19.2 Soweit der Auftraggeber/Charterkunde Kaufmann ist, so sind die Gerichte in Köln (Deutschland) ausschließlich für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Chartervertrag zuständig.

Änderungen vorbehalten.

Stand: 1. Februar 2021

Ältere Versionen verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.